



# Gemeindeamt Windhaag bei Perg

4322 Windhaag bei Perg, Enzmilnerplatz 3, Pol.Bez. Perg, OÖ

Tel.: (07264) 4255, Fax: DW 22, Email: [gemeinde@windhaag-perg.at](mailto:gemeinde@windhaag-perg.at), [www.windhaag-perg.at](http://www.windhaag-perg.at)



Windhaag, 17.12.2010

## ABFALLORDNUNG

des Gemeinderates Windhaag bei Perg vom 16.12.2010

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009),  
LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Öffentliche Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde Windhaag bei Perg betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (2) Die Gemeinde Windhaag bei Perg betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (3) Die Gemeinde Windhaag bei Perg betreibt für die regelmäßige Sammlung der im Gemeindegebiet anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung von Abfällen abschließen.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen soweit sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - b) **Biotonnenabfälle:**
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
    - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
    - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

### **§ 3 Abholbereich**

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Windhaag bei Perg.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Perg (Perg, Naarner Straße 94). Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das dicht besiedelte Gemeindegebiet. (Auflistung siehe Anhang).
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Windhaag bei Perg.

### **§ 4 Pflichten der Abfallbesitzer**

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Perg/ASZ (Perg, Naarner Straße 94) zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Sammelstelle – Schützeneder Franz u. Margit (nördlich von Windhaag Parzellen 768/2 und 971, KG Windhaag zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
- (6) Die **Abfallbehälter** sind am Tag der Abfuhr laut Abfallkalender, spätestens ab 7 Uhr früh, an der Grenze zum öffentlichen Gut, gut zugänglich, bereitzustellen.

## § 5 Art der Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle** sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessene Größe, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststofftonnen mit	90 l
Kunststofftonnen mit	120 l
Großraumbehälter mit	1100 l
Kunststoffsäcke mit	60 l

- (2) Für die Lagerung von **haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessene Größe, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststofftonnen mit	90 l
Kunststofftonnen mit	120 l
Großraumbehälter mit	1100 l
Kunststoffsäcke mit	60 l

- (3) Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** gem. § 2 Abs.3, lit. b, sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessene Größe, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden: **Tonnen mit 23 l**
- (4) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft.
- (5) Für die Sammlung der vorzitierten Abfälle dürfen nur die von der Gemeinde anerkannten, bzw. vorgeschriebenen, sowie registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter verwendet werden.
- (6) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
  - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

## § 6 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar nach Maßgabe der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Beschaffenheit und Menge der durchschnittlichen anfallenden Hausabfälle und der Größe der Abfallbehälter. Zur Berechnung der Behältergröße wird ein Abfallvolumen von 5 l pro Person und Woche herangezogen. Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag der Grundeigentümer vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzustellen:
- a) pro Haushalt bis zu 5 Personen eine 90 Liter Abfalltonne.  
**In Ausnahmefällen gelten als Richtmenge pro Jahr:**
- \* 2 Personen Haushalt – 9 Abfallsäcke
  - \* 3 Personen Haushalt – 13 Abfallsäcke
  - \* 4 Personen Haushalt – 16 Abfallsäcke
  - \* 5 Personen Haushalt – 18 Abfallsäcke
- b) pro Haushalt ab 6 Personen eine 120 Liter Abfalltonne.  
**In Ausnahmefällen gelten als Richtmenge pro Jahr:**
- \* 6 Personen Haushalt – 21 Abfallsäcke
  - \* 7 Personen Haushalt (oder mehr) – 23 Abfallsäcke

- c) Ein- und Wochenendhaushalte als Richtmenge 8 Abfallsäcke im Jahr.
- d) gewerbliche Betriebe haben entsprechend dem Anfall von Abfällen gem. § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, ausreichende Abfallbehälter zu verwenden. Als Richtlinie werden pro Betrieb je 8 Dienstnehmer eine 90 Liter Abfalltonne und zusätzlich pro Dienstnehmerwohnung ebenfalls eine 90 Liter Abfalltonne festgesetzt.
- e) In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeinde Windhaag bei Perg behoben werden.

## **§ 7 Abfuhrtermine**

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde Windhaag bei Perg (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Die **sperrigen Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Perg, während der offiziellen Öffnungszeiten, laufend abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** (mittels Biotonne) erfolgt wöchentlich. Alle **Grünabfälle** können laufend abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, biogenen Abfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Abfallkalender, bzw. Amtsnachrichten veröffentlicht.

## **§ 8 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle**

Die Gemeinde Windhaag bei Perg hat mit Franz u. Margit Schützeneder, Eva-Magdalena-Straße 16 eine Vereinbarung über die Kompostierung abgeschlossen.  
Folgende Abfälle sind zur Sammelstelle (nördlich von Windhaag - Parzellen 768/2 und 971, KG Windhaag zu bringen:

Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst holzige Abfälle, wie Äste, Reisig, Strauchschnitt, große Blumenstöcke etc.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde Windhaag bei Perg anzuzeigen.

## **§ 10 Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke aus Zugehör eines Baurechtes), sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

**§ 11**  
**Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird gem. § 94 Abs.1 Oö. Gemeindeordnung 1990 (idgF), durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. März 1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Ignaz Knoll)

Angeschlagen am: 17.12.2010

Abgenommen am: 03.01.2011

**Dicht besiedeltes Gemeindegebiet ohne die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung:**

Eva-Magdalena-Straße: Wohnhäuser Nr. 11,13,15

**Betriebe mit haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen:**

Gasthaus Hametner, Kuchlmühle 4,  
Friseursalon Veronika, Klosterstraße 1,  
Gasthaus Aistleitner, Klosterstraße 1,  
Kaufhaus Irreiter, Eva-Magdalena-Straße 2,  
Schützeneder Manfred, Baggerungen, Freindorf 12,  
Gasthaus Holzer, Perger Straße 2,  
Baumeister Ing. Binder, Forsthausstraße 16,  
Fleischhauerei Amstler, Eva-Magdalena-Straße 12,  
Sägewerk Brandstetter, Altenburg 9,  
Haus-Bau B&S OG, Weingarten 20,  
D.I.S. Systeme GmbH, Hochtör 18,  
Feiglstorfer Norbert, Teichweg 5  
Hos Rudolf, Forsthausstraße 17,  
Schützeneder Sportstättenbau GmbH, Hausberg 3